

Bern, 29. Mai 2023

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD



vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die punktuellen Erleichterungen für die Erwerbsintegration von vorläufig Aufgenommen grundsätzlich. Diese gehen jedoch zu wenig weit. Die SP Schweiz hat in den letzten Jahren immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass Verbesserungen der vorläufigen Aufnahmen angebracht wären. Dies insbesondere deshalb, da vorläufig aufgenommene Personen meist langfristig in der Schweiz bleiben und einen vergleichbaren Schutzbedarf haben wie anerkannte Flüchtlinge. Eine rasche und nachhaltige Integration ist daher sowohl im Interesse der Betroffenen als auch der Schweizer Gesellschaft. Mit den vorliegenden Änderungen werden zwar Erleichterungen im Bereich der Arbeitsmarktintegration vorgesehen, die gesetzliche Regelung im Bereich der vorläufigen Aufnahme ist jedoch nichtsdestotrotz weiterhin sehr restriktiv.

Nachfolgend soll sodann auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen und unsere Einschätzung sowie Änderungsvorschläge dazu eingebracht werden.

2 Kommentare zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Kantonswechsel

In Bezug auf den Kantonswechsel ist insbesondere zu begrüssen, dass unter gewissen Bedingungen ein Anspruch geschaffen wird. Zu bemängeln ist jedoch, dass die Voraussetzungen für den Kantonswechsel weiterhin zu restriktiv sind. Nachfolgend soll auf die einzelnen Änderungen eingegangen und diese kritisch betrachtet werden.

Art. 85b Abs. 2 litt. b nAIG sieht sodann vor, dass ein Anspruch auf den Kantonswechsel auch bei einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit einer vorläufig aufgenommen oder anderen Person besteht. Art. 67a VZAE konkretisiert dies sodann und hält in Abs. 1 fest, dass bspw. häusliche Gewalt als «schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit» gilt. Im erläuternden Bericht (S. 8) wird diesbezüglich klar statuiert, dass die Erwähnung der häuslichen Gewalt in Art. 67a Abs.

1 VZAE nur als Beispiel dient und keine abschliessende Aufzählung darstellt. Dies ist nach Ansicht der SP Schweiz von Bedeutung, damit auch bei anderen schwerwiegenden Gefährdungen der Gesundheit, wie z.B. psychische Belastungssituationen, ein Anspruch auf Kantonswechsel besteht.

Art. 85b nAIG sieht zudem vor, dass ein Kantonswechsel bewilligt wird, wenn die vorläufig aufgenommene Person ausserhalb des Wohnkantons erwerbstätig ist oder eine berufliche Grundbildung absolviert. Voraussetzung dafür ist weiter, dass die Person weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe bezieht, das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist. Art. 67a Abs. 2 VZAE konkretisiert, dass der Arbeitsweg in Analogie zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) dann als unzumutbar gilt, wenn er je mehr als zwei Stunden pro Weg beträgt. Auch wenn der Arbeitsort nicht oder nur schwer mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar ist (und die betroffene Person auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist) gilt dieser als unzumutbar. Zu begrüssen ist, dass es sich hierbei um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt. Es ist jedoch festzuhalten, dass nicht ersichtlich ist, weshalb die Zumutbarkeit des Arbeitsweges in Analogie zur Arbeitslosenversicherung festgelegt wird. Schliesslich handelt es sich hierbei um zwei unterschiedliche Konstellationen, da das AVIG arbeitslose Personen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet, wohingegen das VZAE die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtern soll. Zudem werden im Praxishandbuch des AVIG der spezifischen Situation von Personen mit Betreuungspflichten Beachtung geschenkt, indem explizit darauf hingewiesen wird, dass *«den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person (Betreuungspflichten, gesuchter Beschäftigungsgrad usw.) angemessen Rechnung zu tragen sei»*.¹ Das ein Arbeitsweg von mehr als vier Stunden vorliegen muss, damit ein Kantonswechsel ermöglicht wird, ist als Ansicht der SP Schweiz zu hoch angesetzt und behindert so die Erwerbsintegration, anstatt sie zu fördern. Somit ist der Arbeitsweg auf höchstens eine Stunde pro Weg festzulegen und zu präzisieren, dass der Arbeitsweg immer von Tür zu Tür gerechnet werden muss. Zusätzlich sollte festgehalten werden, dass den persönlichen Verhältnissen der vorläufig aufgenommenen Person angemessen Rechnung zu tragen ist.

In Art. 67a Abs. 3 VZAE wird sodann präzisiert, welche Arbeitszeiten als unzumutbar gelten. Auch hier ist die Aufzählung nicht abschliessend. Dies ist dann der Fall, wenn zu Beginn oder am Ende der Arbeitszeit keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind oder wenn die betroffene Person für kurzfristig angeordnete Arbeitseinsätze zur Verfügung stehen muss. Die SP Schweiz begrüsst diese Regelung und den Umstand, dass es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt.

Art. 67a Abs. 4 E-VZAE hält weiter fest, dass für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit die zukünftige Situation im neuen Kanton ausschlaggebend ist. Die SP Schweiz begrüsst, dass dies zukünftig berücksichtigt wird. Zu präzisieren ist jedoch, dass für die Berechnung der Sozialhilfeabhängigkeit die effektiv geltenden Ansätze der Asylsozialhilfe angewendet werden. Unzulässig wäre es hingegen, eine andere Berechnungsgrundlage wie beispielsweise die SKOS-Richtlinien anzuwenden, solange die Ansätze der Asylsozialhilfe diese unterschreiten. Zudem sei auszuführen, dass die absolute Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Familie als nicht zielführend erachtet wird. Dies insbesondere deshalb, da vorläufig Aufgenommene teilweise aufgrund tiefer Einkommen auch bei Erwerbstätigkeit zusätzlich auf Sozialhilfe

¹ SECO, Weisung AVIG ALE. (AVIG-Praxis ALE). Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (TC)
https://www.arbeit.swiss/dam/secoalv/de/dokumente/publikationen/kreisschreiben/kreisschreiben2/AVIG-Praxis_ALE.pdf.download.pdf/AVIG-Praxis_ALE.pdf, lit. B295.

angewiesen sind. Um das Ziel der Gesetzesänderung (Erleichterung der Erwerbstätigkeit für Personen mit vorläufiger Aufnahme, siehe dazu erläuternder Bericht, S. 5) zu erreichen, sollte somit ein Kantonswechsel auch bei (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit möglich sein. Dazu sollten Vereinbarungen bezüglich Kostentragung unter den betroffenen Kantonen getroffen werden. Die individuelle und familiäre Situation sollte deshalb nach Ansicht der SP Schweiz bei der Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit angemessen berücksichtigt werden.

2.2 Zugang zur Erwerbstätigkeit (administrative Erleichterungen)

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Bund durch den Abbau von administrativen Hürden den Zugang zur Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Personen erleichtern will. Insbesondere begrüsst wird auch die Aufhebung der Bewilligungspflicht der Erwerbstätigkeit mit Härtefallregelung (Art. 31 Abs. 3 und 4 VZAE), welche die stossende Situation der höheren Voraussetzung zum Zugang zur Erwerbstätigkeit beim Erhalt einer Härtefallbewilligung korrigiert. Weiter wird auch die vorgesehene Ausweitung der Möglichkeit, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung durch Drittpersonen gemeldet werden kann, begrüsst. Dies insbesondere deshalb, da so die administrativen Hürden zur Einstellung von Personen mit vorläufiger Aufnahme bei Klein- und mittleren Unternehmen verringert wird. Schliesslich wird auch die Aufhebung der Meldepflicht im Rahmen der behördlich kontrollierten Massnahmen (Art. 65 Abs. 7 VZAE) als sinnvoll empfunden, da in diesem Bereich kein Lohndumping zu befürchten ist und so eine Reduktion des administrativen Aufwandes erfolgt. Der erläuternde Bericht weist jedoch darauf hin, dass eine statistische Verzerrung bei der Erwerbsintegrationsquote aufgrund dieser Änderung entstehen wird (S. 10 des erläuternden Berichts). Die Verzerrung dieser Erwerbsquote wird von der SP Schweiz als problematisch erachtet weshalb zu prüfen ist, ob die statistische Vergleichbarkeit der Erwerbsquote von vorläufig Aufgenommen und der einheimischen Bevölkerung nach wie vor gegeben ist und andernfalls korrigierende Massnahmen zu ergreifen sind.

2.3 Aufschub Anpassungen bezüglich Reiseverbot

Die SP Schweiz teilt die Einschätzung des Bundes, dass aktuell ein Widerspruch zwischen den Ende 2021 beschlossenen Verschärfungen der bereits jetzt restriktiv geregelten Auslandsreisen für vorläufig aufgenommene Personen und der Reisefreiheit für Schutzsuchende aus der Ukraine besteht und begrüsst, dass die Änderung des AIG vorerst nicht in Kraft treten (siehe dazu erläuternder Bericht, S. 4). An dieser Stelle ist wiederholt zu erwähnen, dass aus Sicht der SP Schweiz ein Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen unhaltbar ist und die bereits jetzt sehr restriktive Praxis bezüglich Auslandsreisen dringend reformiert werden muss. Diese gravierenden Einschränkungen der Reisefreiheit von Personen mit vorläufiger Aufnahme sind mit Blick auf die persönliche Freiheit und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht gerechtfertigt. Dies insbesondere in Anbetracht dessen, dass vorläufig Aufgenommene meist langfristig in der Schweiz leben und das legitime Bedürfnis haben zu reisen, um etwa Verwandte zu besuchen, die in einem anderen europäischen Land leben. Es stellt einen ungerechtfertigten und bürokratischen Aufwand dar, wenn sie für einen solchen Ausflug jedes Mal ein Rückreisevisum und Ersatzreisedokumente beantragen müssen. Auch die Prüfung der (bereits heute bestehenden) Ausnahmemöglichkeiten führt zu einem grossen administrativen Aufwand. Die aktuelle Situation mit der Reisefreiheit der schutzbedürftigen Personen mit Status S ist sodann zu analysieren und mit Berücksichtigung der darauf gewonnen Erkenntnisse die Situation der vorläufig aufgenommenen Personen neu zu beurteilen und grundsätzlich zu verbessern. Die SP Schweiz schlägt hierbei vor, dass vorläufig Aufgenommene gleich zu behandeln sind wie

Schutzbedürftige mit Status S und ihnen somit ein Reisedokument auszustellen ist. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den vergleichbaren Schutzbedarf von vorläufig Aufgenommenen sinnvoll. Weiter entspricht dies auch der EU-Regelung des subsidiären Schutzes.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Erleichterungen im Hinblick auf den Kantonswechsel und den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme grundsätzlich begrüsst werden. Nach Ansicht der SP Schweiz sind jedoch insbesondere die einzelnen Voraussetzungen in Bezug auf den Kantonswechsel (schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit und Arbeitsweg) weniger restriktiv zu formulieren. Weiter sind die Abschaffung von administrativen Hürden beim Erwerbszugang zu begrüssen, es ist jedoch sicherzustellen, dass die statistische Vergleichbarkeit der Erwerbsquote bei vorläufig Aufgenommenen weiterhin gegeben ist. Schliesslich ist aus Ansicht der SP Schweiz auf das Reiseverbot zu verzichten und die Reisebestimmungen von vorläufige Aufgenommenen sind an diejenigen des Status S anzupassen.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin